

# IAB Checkliste

Der Investitionsabzugsbetrag (IAB) ist eine steuerliche Vergünstigung in Deutschland, bei der Betriebe gemäß § 7g EStG bis zu 50% der voraussichtlichen Anschaffungskosten im beweglichen Anlagevermögen (bis zu einem Höchstbetrag von 200.000 €)

vorab steuermindernd geltend machen können. Der IAB kann bereits im Jahr vor der Investition in eine Photovoltaikanlage genutzt werden, was für den Anleger den Vorteil bietet, dass zusätzliches Eigenkapital für die geplante Investition frei wird.

## Bildung

Der Investitionsabzugsbetrag kann gebildet werden, um steuerlich begünstigt Rücklagen für geplante Investitionen zu schaffen. Er beträgt bis zu 50 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts und mindert den steuerpflichtigen Gewinn im Jahr der Bildung.

## Höchstbetrag

Der maximale Abzugsbetrag liegt bei **200.000 €** pro Steueridentität. Dies ist der Höchstbetrag, bis zu dem die Summe des gebildeten IAB pro Jahr steuerlich geltend gemacht werden kann.

## Begünstigte Wirtschaftsgüter

Hierzu zählen **bewegliche** und **abnutzbare Wirtschaftsgüter** des Anlagevermögens, die im Jahr der Anschaffung und im folgenden Jahr fast ausschließlich (zu mindestens 90 %) betrieblich genutzt werden.

## Einheitliche Gewinngrenze für Selbstständige, Gewerbetreibende sowie Land- und Forstwirte

Um den IAB nutzen zu können, darf der **Gewinn** des Unternehmens im Wirtschaftsjahr der Bildung **100.000 €** (ab 2024: 200.000 €) nicht übersteigen. Diese Grenze gilt einheitlich für alle genannten Berufsgruppen.

## Existenzgründer

Auch **Existenzgründer** können den IAB nutzen, selbst wenn der Betrieb noch keine Gewinne erzielt. Entscheidend ist, dass eine **geplante Betriebseröffnung** und die Absicht einer späteren Gewinnerzielung dokumentiert werden.

## Investitionszeitraum

Die geplante Investition muss innerhalb von **drei Jahren** nach Bildung des IAB erfolgen. Andernfalls wird der IAB rückwirkend aufgelöst und nachversteuert.

## Nutzung

Das angeschaffte Wirtschaftsgut muss zu mindestens **90 % betrieblich genutzt** werden, um die steuerliche Begünstigung nicht zu gefährden.

## Dokumentation

Die geplante Investition muss beim Finanzamt mit **genauen Angaben** zur Art und den voraussichtlichen Kosten dokumentiert werden. Nachträgliche Änderungen sollten ebenfalls offen gelegt werden.

## Auflösung bei Anschaffung

Wird das Wirtschaftsgut angeschafft, wird der IAB im Jahr der Anschaffung durch eine **Gewinnerhöhung** wieder aufgelöst. Der Gewinn wird also entsprechend der vorher geltend gemachten Entlastung erhöht, während gleichzeitig die Abschreibung auf das angeschaffte Wirtschaftsgut beginnt.

## Auflösung ohne Investition

Wenn keine Investition erfolgt, wird der IAB rückwirkend **vollständig aufgelöst**, und zwar für das Jahr der Bildung. Es fallen dabei **Zinsen** auf die nachzuzahlende Steuer an.